

1. (geringfügige) Änderung des Erweiterungscurriculums „Ungarische Sprache, Literatur und Kultur“

Der Senat hat in seiner Sitzung am **#. # 2018** die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom **#. # 2018** beschlossene 1. (geringfügige) Änderung des Erweiterungscurriculums „Ungarische Sprache, Literatur und Kultur“ veröffentlicht am 23.06.2008 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 34. Stück, Nr. 281, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) § 4 Modulaufbau

1. *Im zweiten Absatz wird bei der Aufzählung des Modulaufbaus die Wortfolge „Einführung in die Sprachwissenschaft“ durch die Wortfolge „Sprachwissenschaftliche Vorlesung“ ersetzt.*

2. *Die erste Tabelle samt Überschrift in § 4 lautet nunmehr:*

„Sprachwissenschaftliche Vorlesung

Lehrveranstaltungstyp	VO
Die Studierende wählen nach Maßgabe des Angebots eine sprachwissenschaftliche Vorlesung zu 2 WSt., 4 ECTS. Die aktuell für dieses Pflichtmodul in Frage kommenden Lehrveranstaltungen werden jeweils im Vorlesungsverzeichnis der Universität Wien ausgewiesen.	
Lehr- und Lernformen	Vorlesung
Literatur und Unterrichtsmaterialien	Lektüre empfohlener wissenschaftlicher Literatur
Prüfungsmodus	schriftliche oder mündliche Prüfung
Arbeitssprache	Deutsch

“

(2) § 5 Einteilung der Lehrveranstaltungen

1. *Am Beginn des zweiten Absatzes wird die Wortfolge „Nicht prüfungsimmanente“ gestrichen.*

2. *Im ersten Satz des zweiten Absatzes wird das Wort „Hungarologie“ durch die Wortfolge „Ungarische Sprache, Literatur und Kultur“ ersetzt.*

(3) § 8 Inkrafttreten

1. *Dem Text des ersten Absatzes wird „(1)“ vorangestellt.*

2. *Abs 2 wird hinzugefügt:*

„(2) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom {pubdate2}, Nr. {article_number}, Stück {document_number}, treten mit 1. Oktober 2018 in Kraft.““

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
K r a m m e r